

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 88 (2013)

**Heft:** [2]: Wohnen & Wasser

**Rubrik:** Recht

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

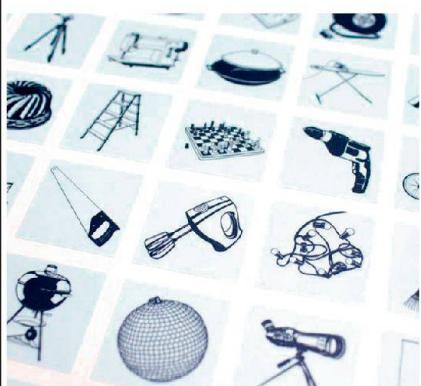
#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## FUNDSTÜCK



## Pumpi pump? Pumpipumpe!

Wer kennt das nicht: Der Veloreifen ist platt, die Pumpe geklaut, die Freundin wartet... Da wäre es gäbig, könnte man schnell die Pumpe eines Nachbarn ausleihen. Wenn man wüsste, wer eine hat. Oder wen man in anderen «Notsituativen» angehen kann, wenn man zum Beispiel Racletteöfeli, Discokugel, Gu-gelhopfform, Betonbohrer, Beamer, Leiter, Nähmaschine, Leinwand oder Schneeschuhe braucht.

Genau diese kleine, aber äusserst hilfreiche Erleichterung des Alltags schafft die Aktion «Pumpipumpe» des Berner Kreativateliers Meteor Collectif. Die Idee ist denkbar einfach: Wer Dinge zum Ausleihen zur Verfügung stellen kann, klebt kleine Sticker mit Bildern davon auf seinen Briefkasten. So sehen die Nachbarn immer, wo was vorhanden ist. Je mehr Hausbewohner mitmachen, desto besser funktioniert die Sache. Die Sticker sind gratis erhältlich über die Pumpipumpe-Homepage, zusammen mit einem Infoflyer, der die Aktion kurz erklärt und der im Treppenhaus aufgehängt werden kann.

Mit Pumpipumpe will Meteor Collectif den sozialen Austausch und das Leihen und Ausleihen von Dingen fördern, die man nur selten braucht. Die Ateliergemeinschaft, aus deren Mitte die bestechende Idee geboren wurde, besteht aus vier jungen Leuten mit gestalterischem Hintergrund; entsprechend sind die kleinen Sticker nicht nur praktisch, sondern auch hübsch. Ein perfektes Hilfsmittel für das genossenschaftliche Zusammenleben.

Die Sticker mit diversen Motiven für Ausleih-Gegenstände können gratis bestellt werden bei: [www.pumpipumpe.ch](http://www.pumpipumpe.ch).

## RECHT

# Wenn Wasser zum Problem wird

So unverzichtbar und nützlich Wasser im Alltag auch ist: Manchmal sorgt es auch für Ärger, zum Beispiel bei Wasserschäden. Welche rechtlichen Aspekte es dabei zu beachten gilt, erklärt Michael Schlumpf vom Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.

**Manche Mieter bauen in einer Genossenschaftswohnung selber Haushaltgeräte ein. Diese können Wasserschäden verursachen. Muss der Mieter vollumfänglich für deren Behebung aufkommen?**

Ja, wer selber Geräte einbaut, ist für Schäden, die daraus entstehen, haftbar. Vor allem, wenn als Ursache Unsorgfalt festgestellt wird. Auch wenn Geschirrspüler oder Waschmaschinen durch eine Fachperson montiert wurden, steht der Mieter im Schadenfall in der Verantwortung und muss selber – beziehungsweise seine Versicherung – für die Instandstellungsarbeiten aufkommen. Dem Mieter bleibt natürlich vorbehalten, Regress auf den Unternehmer zu nehmen, der die Arbeiten ausgeführt hat.

**Wasser als Gestaltungs- und Spielement im Außenraum ist beliebt. Für kleine Kinder stellt Wasser aber auch eine Gefahr dar. Wer haftet bei Unfällen, die auf Siedlungsgebiet von Genossenschaften passieren?**

In solchen Fällen ist die Haftungsfrage komplex. Als Werkeigentümerin haftet die Genossenschaft für Unfälle infolge eines Werkmangels. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk, zum Beispiel ein Bassin oder ein Spielplatz, für den bestimmungsgemässen Gebrauch keine Sicherheit bietet; er kann in der fehlerhaften Herstellung oder im mangelhaften Unterhalt der Anlage bestehen. Und dann gibt es die Aufsichtspflicht der Eltern, die bei einer Schadenersatzfrage ebenfalls eine Rolle spielen kann.

**Bei Sanierungen müssen Mieter unter Umständen mehrere Wochen ohne fliessendes Wasser in der Wohnung auskommen. Welche Entschädigung dürfen sie für die Komforteinbusse erwarten?**

Dazu gibt es keine verbindlichen Richtlinien. Wenn Küchen oder Bäder im bewohnten Zustand erneuert werden, ist aus Mietersicht mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen. Das ist dann ein Mangel am Mietobjekt,

was grundsätzlich zur Reduktion des Mietzinses während dieser Zeit führen kann. Wie hoch die Reduktion ausfällt, hängt auch davon ab, welche Ersatzmöglichkeiten die Verwaltung zur Verfügung stellt.

**In Wohnungen kann durch Feuchtigkeit Schimmel auftreten. Kann ein betroffener Mieter dessen Beseitigung verlangen?**

Schimmel gilt als gesundheitsschädigend. Darum müssen Mieter Schimmel in der Wohnung nicht akzeptieren. Auch wenn falsches Lüften zur Schimmelbildung beiträgt, muss der Schimmel beseitigt werden; jedoch muss dann möglicherweise der Mieter die Kosten tragen. Unverschuldeten Schimmelbefall ist ein Grund, vom Vermieter eine Mietzinsreduktion zu verlangen. Auch die Hinterlegung des Mietzinses ist denkbar, wenn der Mangel nicht beseitigt wird.

**Kann eine Genossenschaft jemandem helfen, der sich von einer Wasserader beeinträchtigt fühlt?**

Offen gestanden: nicht wirklich. Wasseraderen werden von den meisten Menschen nicht wahrgenommen. Mieter, die wegen einer Wasserader unter Symptomen leiden, müssen sich selber um eine Lösung bemühen. Eine Verwaltung kann höchstens Tipps geben, wo man um Hilfe nachsuchen kann.



**Dr. iur. Michael Schlumpf**  
ist Berater beim Rechtsdienst von  
Wohnbaugenossenschaften Schweiz.